fischbachtal

Satzung des Klimaschutzbeirates der Gemeinde Fischbachtal

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Gemeindevertretung in Fischbachtal am **27.10.2027** folgende **Satzung des Klimaschutzbeirates** beschlossen:

I. Der Klimaschutzbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Klimaschutzbeirats

(1) Der Gemeindevorstand sowie die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse hören den Klimaschutzbeirat der Gemeinde Fischbachtal zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die sich auf die Bereiche Klimaschutz und Energiewende beziehen.

(2) Der Gemeindevorstand räumt dem Klimaschutzbeirat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten ein, welche die in Abs. 1 genannten Bereiche betreffen. Vorschläge reicht dieser in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Gemeindevorstand ein. Der Gemeindevorstand prüft die Vorschläge innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Eingang und teilt dem Klimaschutzbeirat das Ergebnis in schriftlicher oder elektronischer Form mit. Ist die Gemeindevertretung für die Entscheidung zuständig, gibt der Gemeindevorstand die Vorschläge innerhalb dieser Frist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Gemeindevertretung weiter, welche(r) sie unverzüglich auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung setzt.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Klimaschutzbeirat setzt sich aus 7 bis 12 Mitgliedern zusammen. Von dieses sollen maximal 30% eine Mandatsfunktion in der Gemeindevertretung oder im Gemeindevorstand haben. Alle Fraktionen werden ermutigt, geeignete Bürger zu vorzuschlagen.

(2) Der Gemeindevorstand führt zur Mitgliedergewinnung eine öffentliche Ausschreibung durch und schlägt der Gemeindevertretung geeignete Bewerberinnen und Bewerber vor. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die fünf Jahre gelten unabhängig von der Wahlzeit der Gemeindevertretung.

(3) Das Mindestalter für die Mitgliedschaft beträgt 18 Jahre.

(4) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der gemeindlichen Entschädigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Bei Ausscheiden von Mitgliedern wird ein neues Besetzungsverfahren für diese Stelle durchgeführt.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungen finden in Präsenz oder virtuell statt. Sitzungen, in denen Wahlen anstehen, sind in Präsenz durchzuführen. Für die Durchführung von virtuellen Sitzungen ist darauf zu achten, dass die genutzte Plattform den geltenden Datenschutzbestimmungen entspricht.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Klimaschutzbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Klimaschutzbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Im Fall eines mehrfachen unentschuldigten Fehlens kann der der Beirat per Mehrheitsbeschluss dieses Mitglied ausschließen.

(3) Ein Mitglied des Klimaschutzbeirates, welches die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Sitzungen des Klimaschutzbeirates; Vorsitz und Stellvertretung

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Klimaschutzbeirates

Die konstituierende Sitzung des Klimaschutzbeirates soll spätestens sechs Wochen nach der Wahl der Mitglieder stattfinden. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung, Schriftführung

(1) Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates wählen, spätestens in der ersten Sitzung nach der Konstituierung, aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Schriftführung wird in der jeweiligen Sitzung bestimmt.

(2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützt die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertritt sie oder ihn.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Klimaschutzbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 11) aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Klimaschutzbeirates beruft die Mitglieder zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Klimaschutzbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Klimaschutzbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Dabei stimmt sie oder er den Sitzungstermin, soweit möglich, mit dem Gemeindevorstand ab, um Terminüber-

schneidungen zu vermeiden. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder. Der Gemeindevorstand sowie die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten diese zur Kenntnis. Eine Einladung durch E-Mail ist ausreichend.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen. Sie soll den Mitgliedern jedoch möglichst mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag, zusammen mit dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung, zugehen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Klimaschutzbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

(2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Klimaschutzbeirates teilzunehmen. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Parlament vertretenen Fraktionen teilnehmen. Diesen Teilnahmeberechtigten kann durch den oder die Vorsitzenden des Beirates das Rederecht erteilt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Klimaschutzbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Beirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Klimaschutzbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) Umlaufbeschlüsse sind nur in einfachen Angelegenheiten zulässig und nur gültig, wenn alle Mitglieder des Beirates per E-Mail zugestimmt haben (Einstimmigkeit).

(4) Der Klimaschutzbeirat strebt an, seine Empfehlungen einvernehmlich unter den Mitgliedern zu treffen. Sollte eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande kommen, steht es den einzelnen Mitgliedern frei, ihre abweichende Meinung, nebst Begründung, gesondert zu Protokoll zu geben.

§ 9 Anträge für den Klimaschutzbeirat

(1) Die Mitglieder des Klimaschutzbeirates können Anträge in den Beirat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden gestellt werden. Eine Einreichung durch E-Mail ist ausreichend. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Klimaschutzbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 10 Ändern der Tagesordnung

Der Klimaschutzbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 11 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Bei virtuellen Sitzungen werden die technischen Möglichkeiten der digitalen Plattform entsprechend genutzt. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder und Teilnahmeberechtigten. Sie oder er hat weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen.

§ 12 Niederschrift

(1) Über die Sitzung des Klimaschutzbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung und die Ergebnisse einschließlich der gefassten Beschlüsse enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer stellt, in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden, den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und den Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies soll innerhalb von 14 Tagen in elektronischer Form erfolgen.

(3) Sind Mitglieder des Klimaschutzbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Beirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

(4) Beschlüsse, die als Vorschläge an den Gemeindevorstand gerichtet sind, werden durch den Vorsitzenden innerhalb von 5 Werktagen nach der Sitzung schriftlich / per E-Mail im Rathaus eingereicht, um die 6 Wochen-Prüfungsfrist der Hauptsatzung auszulösen.

IV. Arbeitskreis und Projektgruppen

§ 13 Arbeitskreise

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Beratung spezifischer Fachthemen (erneuerbare Energien, Beratung der Bürgerschaft, Öffentlichkeitsarbeit) oder für zeitlich befristete Projekte kann der Klimabeirat Arbeitskreise einsetzen.

(2) Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden vom Klimabeirat benannt. In die Arbeitskreise können neben den Beiratsmitgliedern auch weitere sachkundige Einwohner, sowie externe Fachleute ohne Stimmrecht im Hauptgremium berufen werden.

(3) Die Arbeitskreise haben rein beratenden Charakter. Sie sind nicht berechtigt, eigenständige Anträge an den Gemeindevorstand oder die Ausschüsse zu stellen, dies bleibt dem Klimabeirat als Gesamtgremium vorbehalten.

V. Schlussvorschriften

§ 14 Unterstützung durch den Gemeindevorstand

Die Arbeit des Klimaschutzbeirates wird durch den Gemeindevorstand unterstützt. Hierzu zählt die unentgeltliche Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten, die Darstellung des Gremiums auf der kommunalen Webseite und - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - die Zurverfügungstellung erforderlicher Materialien.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fischbachtal, den 18.11.2026

gez.
P. Thoma, Bürgermeister